

Entsorgungsbedingungen

Allgemeine Entsorgungsbedingungen der WZV Entsorgung GmbH & Co. KG für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (AEB – WZV Entsorgung) gültig ab 01.01.2004



Am Wasserwerk 4
23795 Bad Segeberg
Tel.: (0 45 51) 90 90
Fax.: (0 45 51) 9 09-1 40
Email: info@wzv.de
www.wzv.de

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Entsorgungsbedingungen AEB - WZV Entsorgung

Allgemeiner Teil	Seite 3
Besonderer Teil	Seite 9
Leistungsentgelte gültig ab 01.01.2004	Einleger

Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

- 1.1 Dem Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) ist vom Kreis Segeberg als öffentlich-rechtlichem Träger der Abfallentsorgung die gesetzlich dem Kreis obliegende Aufgabe für dessen Gebiet – ausgenommen das Stadtgebiet Norderstedt – durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung übertragen worden. Der WZV hat seinerseits mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein und des Kreises Segeberg die Pflichten zur Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG auf die WZV Entsorgung GmbH & Co. KG – WZV Entsorgung – übertragen. Die WZV Entsorgung ist für die übertragenen Entsorgungsaufgaben öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und nimmt diese Aufgaben in eigener Verantwortung privatrechtlich wahr. Der Umfang der übertragenen Entsorgungspflicht ergibt sich aus Ziffer 3 dieser Entsorgungsbedingungen.
- 1.2 Die WZV Entsorgung entsorgt darüber hinaus Abfälle, für die keine Überlassungspflichten bestehen, im Rahmen ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit

2. Geltung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen, Vertragsschluss

- 2.1 Die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gem. Ziffer 1.1 und von Bioabfällen im Umleerverfahren (Regelabfuhr) erfolgt ausschließlich gemäß diesen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen. Die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen der WZV Entsorgung sind insoweit für beide Seiten verbindlich. Sie können eingesehen werden. Der Vertrag kommt faktisch mit der Bestellung bzw. der Entgegennahme der Leistung zustande. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 2.2 Ziffer 2.1 gilt entsprechend für Abfälle, die nicht überlassungspflichtig sind, insbesondere für solche zur Verwertung und alle

sonstigen Leistungen und Lieferungen der WZV Entsorgung, soweit die Vertragspartner nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart haben.

- 2.3 Sollten einzelne Bestimmungen oder Regelungen dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Vereinbarungen und Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall eine Regelung anstreben, die der unwirksamen Klausel dem Sinn nach am nächsten kommt. Ersatzweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3. Umfang der Abfallentsorgung

- 3.1 Die WZV Entsorgung ist verpflichtet, die im Gebiet des Kreises Segeberg angefallenen und ihr im Sinne des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zu entsorgen.
- 3.2 Von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind die in der Anlage (Ausschlussliste) zur Satzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Abfallarten. Die WZV Entsorgung kann darüber hinaus im Einzelfall weitere Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn die zuständige Behörde dem Ausschluss zustimmt.
- 3.3 Die Abfallentsorgung umfasst das Sammeln, Einsammeln durch Hol- oder Bringssysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen zur Beseitigung und solchen zur Verwertung.
- 3.4 Die WZV Entsorgung kann in begründeten Fällen chemisch-physikalische Untersuchungen des Abfalls fordern oder diese auf Kosten des Auftraggebers vornehmen oder veranlassen.
- 3.5 In Zweifelsfällen und bis zur Entscheidung über den Ausschluss der Abfälle von der Entsorgungspflicht hat die WZV Entsorgung ein vorläufiges Zurückweisungsrecht. Der Abfallerzeuger/-besitzer sowie die sonstigen nach Ziffer 4.2 Benannten sind verpflichtet,

- die Abfälle bis zu einer endgültigen Entscheidung so zu verwahren, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- 3.6 Für einzelne Abfälle kann die WZV Entsorgung den Auftraggeber zu einer Vorbehandlung oder besonderen Art der Übergabe verpflichten, wenn dies für eine Verbringung in eine zugelassene Abfallentsorgungsanlage rechtlich oder technisch erforderlich ist.
- 3.7 Die WZV Entsorgung kann sich zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten Dritter bedienen.
- 4. Vertragspartner für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, Anschluss- und Überlassungspflicht**
- 4.1 Die WZV Entsorgung ist grundsätzlich die allein zur Entsorgung berechtigte und verpflichtete juristische Person. In besonders gelagerten Einzelfällen kann die WZV Entsorgung auch mit dem WZV vereinbaren, dass dieser die Entsorgung übernimmt. Erzeuger, Besitzer oder sonstige Überlassungspflichtige von überlassungspflichtigen Abfällen sind berechtigt und verpflichtet, anfallende überlassungspflichtige Abfälle der WZV Entsorgung nach diesen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen zu überlassen (Überlassungsrecht/-pflicht). Der Überlassungspflichtige bzw. Anschlusspflichtige ist verpflichtet, der WZV Entsorgung einen entsprechenden Entsorgungsauftrag zu erteilen.
- 4.2 Der Entsorgungsvertrag wird grundsätzlich mit dem Eigentümer des Grundstücks geschlossen, auf dem die überlassungspflichtigen Abfälle anfallen. Den Eigentümern stehen Erbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Die WZV Entsorgung kann in besonderen Einzelfällen den Entsorgungsvertrag auch mit den Pächtern/Mietern oder sonstigen Nutzern des Grundstückes bzw. Erzeugern oder Besitzern der Abfälle schließen. Ansonsten können Pächter/Mieter oder sonstige Nutzer des Grundstückes bzw. Erzeuger oder Besitzer der Abfälle das Vertragsverhältnis mit der WZV Entsorgung nur gegen Vorkasse begründen.
- 4.3 Treten Änderungen in der Person des Abfallerzeugers oder -besitzers sowie der sonstigen nach Ziffer 4.2 Benannten ein, so sind diese der WZV Entsorgung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Rechte und Pflichten aus dem Entsorgungsvertrag sind auf etwaige Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 4.4 Die nach Ziffer 4.2 zur Überlassung der Abfälle Verpflichteten haben das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung gem. § 14 Abs. 1 KrW-/AbfG zu dulden.
- 5. Angebot und Vertragsschluss für Abfälle zur Verwertung**
- 5.1 Angebote der WZV Entsorgung sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt durch Annahme des Angebotes und schriftliche Auftragsbestätigung der WZV Entsorgung zustande. Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden zu diesen AEB gelten nur dann, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Sie gelten auch dann als vereinbart, wenn keiner der Vertragspartner einer vorherigen schriftlichen Mitteilung innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerspricht.
- 5.2 Der vereinbarte Preis ist verbindlich. Erweist sich die Leistungsbeschreibung nachträglich als fehlerhaft oder bedarf sie sonst der nachträglichen Ergänzung, so bestimmt die WZV Entsorgung gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen.
- 5.3 Für die Entsorgung von Bioabfällen im Umlaufverfahren (Regelabfuhr) gelten die Regelungen der Ziffern 4.1 bis 4.4.
- 6. Leistungszeit, Verzug, Haftungsbeschränkung**
- 6.1 Die von der WZV Entsorgung genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 6.2 Im Falle von Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von sonstigen Ereignissen, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, verschiebt sich der vereinbarte Leistungsstermin um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, ist jede Vertragspartei berechtigt, mittels schriftlicher Erklärung den Vertrag zu kündigen. Als höher Gewalt gelten insbesondere Verkehrsunfälle und Nichtbefahrbarkeit von Straßen und Zuwegungen, Streik, Aussperrung, Versagung oder Widerruf behördlicher Genehmigungen, die außerhalb des Einflussbereiches der WZV Entsorgung liegen.
- 6.3 Schadensersatzansprüche aus Verzug, Schlechterfüllung, Unmöglichkeit der Leistung sowie aus Verletzung der §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber der WZV Entsorgung als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt werden und soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- 7. Pflichten des Auftraggebers**
- 7.1 Der Auftraggeber garantiert, dass die von der WZV Entsorgung zur Verfügung gestellten Behälter nur mit den dafür vorgesehenen Abfallfraktionen befüllt werden und diese seinen Deklarationen entsprechen. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit der Deklarationsanalytik der anfallenden Abfälle allein verantwortlich.
- 7.2 Im Falle von Fehlwürfen haftet der Auftraggeber der WZV Entsorgung unabhängig von etwaigem Verschulden für alle sich daraus ergebenden rechtlichen Folgen und möglichen Aufwendungen.
- 7.3 Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass die durch die WZV Entsorgung zu entsorgenden Abfallfraktionen frei von artfremden Stoffen sind und die zulässige Höchstlast der Behälter nicht überschritten ist.
- 7.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, der WZV Entsorgung bei Auftragserteilung vollständige Angaben über die zu entsorgenden Stoffe zu machen und ihr ggf. auf Anforderung eine verbindliche Erklärung rechtzeitig zukommen zu lassen. Bei Übernahme der Stoffe durch die WZV Entsorgung hat der Auftraggeber ggf. die vollständig ausgefüllten Beförderungs- und Begleitpapiere zu übergeben. Der Auftraggeber hat sich insbesondere zu vergewissern, dass die zu entsorgenden Stoffe nicht so weit schädlich sind, dass die vorgesehene Entsorgung unmöglich ist.
- 7.5 Werden auftragsgemäß Grundstücksflächen der Auftraggeber befahren, so trägt das hiermit verbundene Risiko ausschließlich der Auftraggeber. Im Übrigen gilt Ziffer 6.3. Der Auftraggeber hat geeignete Abstellplätze für Behälter bereitzuhalten und eine freie, ungefährdete Zugänglichkeit des Behälterplatzes für Lieferung und Abholung zu gewährleisten. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht.
- 7.6 Vom Auftraggeber zu vertretende Fehlerfahrten sind zu entgelten.
- 7.7 Der Auftraggeber verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung der Behälter. Er haftet für Beschädigungen, die nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind, und bei Verlust.
- 7.8 Der Nutzer von Einrichtungen der WZV Entsorgung haftet für alle Schäden und sonstige Folgen zum Nachteil der WZV Entsorgung und Dritter, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der AEB, Nutzungsordnung für Anlagen oder aus anderem schuldhaften und rechtswidrigen Verhalten ergeben.
- 8. Abweichung von der Deklaration**
- 8.1 Die Annahme der Abfälle erfolgt unter der Bedingung, dass die Abfälle ihrer Deklaration entsprechen, die vorgelegten Analyseergebnisse zutreffend sind und die von der WZV Entsorgung vorgesehene Entsorgung somit tatsächlich und rechtlich möglich ist. Im Zweifel ist die Zuordnung maßgeblich, die von der Entsorgungsanlage vorgenommen wird, die die Abfälle annimmt.
- 8.2 Der Auftraggeber trägt die Folgen und Kosten, die sich aus einer nicht richtigen Deklaration oder der Unrichtigkeit der vorgelegten Analyseergebnisse ergeben. Die WZV Entsorgung ist in diesem Fall berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die für eine sachgerechte Entsorgung des falsch deklarierten Abfalls erforderlich ist. Sie hat den Auftraggeber sofort nach Feststellen der Umstände aufzufordern, den Abfall innerhalb von 48 Stunden zu begutachten. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die WZV Entsorgung berechtigt, im Namen und für Rechnung des Auftraggebers die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die für die

- fachgerechte Entsorgung erforderlich sind. Die WZV Entsorgung ist insbesondere berechtigt, sofort einen angemessenen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Entsorgungskosten zu verlangen.
- 8.3 Ist die WZV Entsorgung nicht gemäß Ziffer 3.1 verpflichtet, die Abfälle zu entsorgen, kann sie, anstelle die Rechte nach Ziffer 3.2 geltend zu machen, vom Vertrag zurücktreten. Der Auftraggeber hat den Abfall nach Aufforderung durch die WZV Entsorgung innerhalb von drei Tagen zurückzunehmen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so ist die WZV Entsorgung berechtigt, eine anderweitige Entsorgung - insbesondere einer Zwischenlagerung in einem zugelassenen Abfallzwischenlager - im Namen und für Rechnung des Auftraggebers ausführen zu lassen.
- 8.4 Soweit zum Zeitpunkt des Rücktritts vom Vertrag von der WZV Entsorgung gestellte Transportbehälter bereits befüllt oder beladen sind, hat der Auftraggeber diese unverzüglich auf seine Kosten zu entleeren. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die WZV Entsorgung die Entleerung auf Kosten des Auftraggebers vornehmen lassen.
- 8.5 Ziffer 3.4 bis 3.6 gelten entsprechend.
- 9. Eigentumsübergang**
- 9.1 Mit der Übernahme der Abfälle zur Beseitigung und von Bioabfällen im Rahmen des Umleerverfahrens (Regelabfuhr), wird die WZV Entsorgung Eigentümerin, sofern diese die zugesicherten und ordnungsgemäß deklarierten Eigenschaften besitzen.
- 9.2 Werden Abfälle zur Entsorgung bereitgestellt, hat die WZV Entsorgung ein An eignungsrecht.
- 9.3 Die WZV Entsorgung ist nicht verpflichtet, den Abfall auf Wertgegenstände zu kontrollieren. Falls die WZV Entsorgung Wertgegenstände separiert, werden diese als Fund sachen behandelt.
- 10. Bindung an das Recht**
- Alle Leistungen im Bereich der Abfallentsorgung unterliegen den z. Zt. der Auf
- tragsdurchführung gültigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den auf dieser Basis erlassenen Verordnungen und Vorschriften. Es ist Pflicht beider Vertragspartner, diese zu beachten.
- 11. Vergütung für Abfälle zur Beseitigung**
- 11.1 Für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sowie für die Entsorgung von Bioabfällen im Umleerverfahren (Regelabfuhr) und alle damit zusammenhängenden Leistungen hat der Auftraggeber ein Entgelt zu zahlen.
- 11.2 Die Entgelte ergeben sich aus dem jeweils gültigen Tarif gem. Tarifordnung, die Bestandteil dieser Abfallentsorgungsbedingungen ist und die jedem Auftrag zugrunde liegt.
- 11.3 Änderungen der Tarife hat die WZV Entsorgung mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende mitzuteilen. Der Vertragspartner hat das Recht, bei einer Preiserhöhung den Entsorgungsvertrag mit einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung zu kündigen. Die Verpflichtung zur Überlassung gemäß Ziffer 4.1 bleibt hiervon unberührt. Nimmt er die Leistungen weiter in Anspruch, kommen die geänderten Entsorgungspreise zur Anwendung.
- 11.4 Ist für bestimmte Leistungen ein Entgelt in der Tarifordnung nicht ausgewiesen, so wird die WZV Entsorgung den Preis vorab mitteilen. Ist dies unterblieben, so stellt sie die durch die Leistungserbringung verursachten Kosten zuzüglich einer Bearbeitungs pauschale in Rechnung. Dies gilt auch, falls die Entsorgung mit einem besonderen Aufwand, z. B. Analyse, Transportsicherung, Sammelaufwand u. ä. verbunden ist.
- 11.5 Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 12. Vergütung für Abfälle zur Verwertung**
- 12.1 Für Abfälle, die nicht der Überlassungspflicht gegenüber der WZV Entsorgung unterliegen, gilt die vertraglich vereinbarte Vergütung. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 12.2 Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gelten die Preise der Preisliste der WZV Entsorgung, hilfsweise die der WZV Entsorgung entstandenen Kosten zuzüglich einer Bearbeitungs pauschale.
- 12.3 Bei Dauerschuldverhältnissen gelten die Entsorgungspreise auf unbestimmte Zeit. Änderungen der Entsorgungspreise hat die WZV Entsorgung mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende mitzuteilen. Bei Preiserhöhungen hat der Vertragspartner das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung zu kündigen. Nimmt er die Leistungen weiter in Anspruch, kommen die geänderten Entsorgungspreise zur Anwendung.
- 13. Fälligkeit und Zahlung, Leistungs nachweis**
- 13.1 Im Regelfall wird die Vergütung mit Annahme der Abfälle und Rechnungserstellung durch die WZV Entsorgung fällig. Die WZV Entsorgung ist berechtigt, auch erbrachte Teilleistungen in Rechnung zu stellen.
- 13.2 Bei Anlieferung auf den Entsorgungsanlagen der WZV Entsorgung wird die Vergütung mit der Anlieferung fällig. Die WZV Entsorgung kann Sammelanlieferungen auf Rechnung zulassen.
- 13.3 Bei Dauerschuldverhältnissen zur Entsorgung von Abfällen über Umleerbehälter wird das Entgelt jeweils nachträglich zum Ende jedes Kalendervierteljahres fällig und sofort ohne Abzug zahlbar, auch ohne dass es gesonderter Rechnungsstellung bedarf, sofern nicht im Einzelfall eine andere Zahlungsregelung vereinbart ist ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Im Übrigen sind fällige Zahlungen - soweit nicht anders vereinbart - innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.
- 13.4 Die WZV Entsorgung ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Zinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu erheben, soweit der WZV Entsorgung nicht aus dem anderen Rechtsgrund ein höherer Verzugschaden entstanden ist.
- 13.5 Bei Zahlungsverzug ist die WZV Entsorgung berechtigt, weitere Teilleistungen zu verweigern oder hierfür Vorkasse zu verlangen.
- 13.6 Die WZV Entsorgung ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf Kosten, Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 13.7 Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die WZV Entsorgung über den Betrag verfügen kann. Im Falle der Zahlung durch Schecks sind diese so rechtzeitig der WZV Entsorgung zu übergeben, dass eine Gutschrift zum Fälligkeitstag sichergestellt werden kann.
- 13.8 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die WZV Entsorgung schriftlich zugestimmt hat oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 13.9 Bei regelmäßiger Entleerung von Umleerbehältern wird zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs ein jeweiliger gesonderter Leistungsnachweis nicht erstellt, solange der Auftraggeber dies nicht vorher ausdrücklich verlangt.
- 14. Vorkasse**
- 14.1 Die WZV Entsorgung ist berechtigt, Vorkasse zu verlangen, wenn
- der Auftraggeber das Insolvenzverfahren beantragt oder die Zahlung eingestellt hat,
 - der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen, wie sie sich aus Ziffer 13 ergeben, nicht nachkommt und sich mindestens zweimal im Verzug befunden hat,
 - die Voraussetzungen der Ziffer 8.2 vorliegen,
 - ein Fall der Selbstanlieferung vorliegt,
 - ein Abfallbesitzer die WZV Entsorgung beauftragt, ohne Grundstückseigentümer gem. Ziffer 4.2 zu sein (Pächter/Mieter oder sonstiger Nutzer des Grundstücks).
- 14.2 Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, das Verlangen nach Vorkasse durch Stellung einer angemessenen Sicherheit abzuwenden. Wenn die verlangte vorzeitige Zahlung nicht erfolgt oder die Sicherheit nicht geleistet wird, hat die WZV Entsorgung das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Vor der vollständigen Bezahlung fälliger Rechnungsbeiträge, einschließlich Verzugszinsen, ist die WZV Entsorgung zu keinen

weiteren Leistungen aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.

15. Vertragslaufzeit, Kündigung

15.1 Verträge über die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sowie für die Entsorgung von Bioabfällen im Umleerverfahren (Regelabfuhr) werden auf unbestimmte Zeit geschlossen. Soweit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser AEB noch im Einzelfall andere Vertragslaufzeiten vereinbart sind, gelten diese bis zum Ablauf weiter. Verträge können mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals gekündigt werden, soweit der Auftraggeber der WZV Entsorgung nachweist, dass auf dem angeschlossenen Grundstück künftig keine Abfälle zur Beseitigung mehr anfallen. Eine Anpassung des Behältervolumens an den veränderten Bedarf ist zum Ende eines Monats möglich, sofern diese Veränderung mindestens drei Wochen vorher angemeldet wird.

15.2 Soweit nicht Einzelentsorgungsaufträge vorliegen oder etwas Abweichendes vereinbart wurde, gilt für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung eine feste Vertragslaufzeit von mindestens einem Jahr, in jedem Fall aber bis zum Ablauf des dem Jahr des Vertragsschlusses folgenden Kalenderjahres. Die Vertragslaufzeit verlängert sich um jeweils ein Jahr, falls nicht eine Partei mit Frist von 3 Monaten vor Vertragsende kündigt.

15.3 Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere bei fehlerhafter Deklaration oder Zahlungsverzug bleibt unberührt.

16. Datenschutz

Gemäß § 28 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 20.12.1990 in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass bei WZV Entsorgung alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Daten erhoben, gespeichert, verändert und übermittelt werden. Diese Daten können auch in gemeinsamen Datenbanken und -verzeichnissen zusammen mit den Kundendaten des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg gespeichert

werden. Entsprechendes gilt auch für Daten in Verbindung mit den Einzugs-ermächtigungsverfahren.

Zur Erfüllung ihrer gem. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragenen Aufgaben ist die WZV Entsorgung außerdem berechtigt, personenbezogene Informationen (Daten) gem. § 10 Ziff. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 sowie gem. § 13 Abs. 1 Punkt 3 des Landesdatenschutzgesetzes wie folgt zu erheben:

- Angaben
 - aus den Grundsteuerakten der Gemeinden und Ämter, wer Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift, sofern § 31 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung nicht entgegensteht,
 - des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Eigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift,
 - von Meldebehörden aus dem jeweiligen Melderegister über die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen und deren Vor- und Familiennamen, die Art der Meldung der Personen im Sinne von Haupt- oder Nebenwohnung, den Tag der An- oder Abmeldung der Personen, soweit diese Daten nicht im Rahmen der Auskunftspflicht des Vertragspartners zu erhalten sind oder vom Verpflichteten oder Vertragspartner nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können,
 - der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle sowie aus dem Gewerbe- register oder den Gewerbean-, Gewerbe- oder Gewerbeabmeldungsakten der örtlich zuständigen Ordnungsbehörden über
 - den Namen sowie die Anschrift des Gewerbebetriebes,
 - den Namen und die Anschrift des Inhabers des Gewerbebetriebes,
 - den Tag der Errichtung des Gewerbebetriebes
- Angaben
- des Amtsgerichts aus dem Amtlichen Handelsregister sowie
 - der Industrie- und Handelskammer aus ihren Dateien der Kleingewerbetreibenden und der bei ihr gespeicherten

Handelsregistereintragungen über

- den Namen sowie die Anschrift des Betriebes, -den Namen und die Anschrift des Inhabers und des Geschäftsführers des Betriebes,
- den Tag der Eintragung des Betriebes. Bei Selbstanlieferung (Nr. 13.1/14.2) ist die WZV Entsorgung berechtigt, Daten beim Anlieferer wie folgt zu erheben:
- Vor- und Familiennamen sowie die Anschrift des Abfallbesitzers
- sofern abweichend vom Abfallbesitzer: Name und Anschrift des anliefernden Transportunternehmens.

Die hiernach erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die WZV Entsorgung nur zum Zweck der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Hierzu gehören insbesondere auch die Ermittlung von Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungspflichten sowie die Erhebung von Angaben von Meldebehörden aus dem jeweiligen Melderegister über die Vor- und Familiennamen sowie Anschriften der in Nr. 4.2 genannten pflichtigen Personen.

Bezüglich der Löschung der Daten findet § 35 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. § 28 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Ergänzend zu diesen AEB und den gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der WZV Entsorgung und seinen Auftraggebern gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

17.2 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Entsorgungsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

17.3 Soweit gesetzlich zulässig, ist Bad Segeberg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Besonderer Teil

Die der WZV Entsorgung vertraglich zu überlassenden Abfälle werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übernommen und verwertet bzw. beseitigt.

1. Abfallarten

1.1 Abfälle zur Beseitigung (Restabfall)

Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist Abfall aus Geschäften, Gewerbe- und Industriebetrieben, Behörden, Schulen und sonstigen Einrichtungen. Er fällt als fester Abfall an und wird aufgrund der vergleichbaren Art und Zusammensetzung mit Abfällen aus privaten Haushaltungen gemeinsam gesammelt und den zugelassenen Entsorgungsanlagen zugeführt. Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen sind grundsätzlich nach der Satzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) über die Abfallwirtschaft dem WZV zu überlassen. Fallen auf dem jeweiligen Grundstück/ in der jeweiligen Einrichtung im Verhältnis zur Menge des Abfalls aus anderen Herkunftsbereichen lediglich unbedeutende Mengen aus privaten Haushaltungen an, so können diese mit Zustimmung der WZV Entsorgung gemeinsam mit den Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen über die WZV Entsorgung entsorgt werden.

1.2 Kompostierbare Abfälle/Bioabfälle

Kompostierbare Abfälle sind bewegliche, biologisch abbaubare Sachen organischen Ursprungs, die auf anschlusspflichtigen Grundstücken anfallen und deren sich die Besitzer entledigen wollen. Dazu gehören z. B. Pflanzenabfälle, d.h. oberirdisch oder unterirdisch gewachsene Teile von Pflanzen, Abfälle aus der Zubereitung von Speisen und Speisereste, Reste aus Teeküchen und ähnlichen Einrichtungen für Beschäftigte sowie Marktabfälle, soweit sie nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen. Kompostierbare Abfälle sind getrennt von Abfällen zur Beseitigung zu halten. Die WZV Entsorgung kann aus betriebstechnischen oder Gründen des Allgemeinwohls einzelne Stoffe ausschließen. Aufgrund gesonder-

ter Vereinbarung können auch sonstige kompostierfähige Abfälle angenommen werden.

1.3 Verwertbare Abfälle

Abfälle zur Verwertung müssen getrennt von den Beseitigungsabfällen in den jeweils zugelassenen Behältern bereitgestellt bzw. überlassen werden.

2. Umleerverfahren (Regelabfuhr)

2.1 Überlassung von Abfällen

Abfälle zur Beseitigung und kompostierbare Abfälle sind in den für die Fraktionen zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen. Die Regelabfuhr erfolgt über feste, normierte Abfallbehälter des MGB-Systems. Die WZV Entsorgung stellt dem anschlusspflichtigen Auftraggeber die zur Aufnahme des Abfalls erforderlichen Abfallbehälter zur Verfügung. Der für die Leerung der Behälter vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

2.2 Zugelassene Restabfallbehälter

Für die Sammlung von Abfällen zur Beseitigung, die im Rahmen der Regelabfuhr entsorgt werden, werden Behälter des MGB-Systems der Größe 120-l, 240-l, 660-l und 1.100-l verwendet. Behälter bis 240-l Inhalt werden 2-wöchentlich geleert. Für größere Behälter kann wahlweise auch eine wöchentliche Leerung oder eine Entsorgung auf Abruf gesondert vereinbart werden. Die WZV Entsorgung kann im Einzelfall die Benutzung von anderen Behältern und abweichende Leerungsintervalle zulassen oder vorgeben. Für temporären Mehranfall von Abfällen, der die vorhandene Behälterkapazität übersteigt, stehen Abgleitbehälter oder Absetzmulden als Wechselbehälter zur Verfügung.

2.3 Zugelassene Bioabfallbehälter

Für die Sammlung von kompostierbaren Abfällen, die im Rahmen der Regelabfuhr entsorgt werden, werden braune Behälter des MGB-Systems der Größe 90-l oder 240-l verwendet. Kompostierbare Abfälle werden in der Regel 2-wöchentlich abgeholt. Die WZV Entsorgung kann im Einzelfall sowie

örtlich oder zeitlich begrenzt einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Die überlassenen Bio- und Grünabfälle müssen frei von nicht kompostierbaren Stoffen und Verunreinigungen sein.

2.4 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

Jedes Grundstück ist entsprechend der regelmäßig anfallenden Abfälle mit Behältern gemäß Ziffern 2.2 und 2.3, mindestens jedoch mit einem Restabfallbehälter auszustatten. Der Auftraggeber bestimmt im übrigen die Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der auf seinem Grundstück für die Abfallentsorgung vorgehaltenen Behälter Hierbei hat er zu beachten, dass eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung auf seinem Grundstück gewährleistet bleibt.

2.5 Mindestbehältervolumen für Restabfall

Das mindestens für Restabfälle vorzuhaltende Behältervolumen wird nach der Zahl der auf dem Grundstück durchschnittlich Beschäftigten bemessen. Das Mindestbehältervolumen beträgt bei bis zu 6 Beschäftigten 60 l, zwischen 7 und 15 Beschäftigten 120 l, zwischen 15 und 30 Mitarbeitern 240 l und über 30 Beschäftigten mindestens 660 l bei 14-täglicher Abholung. Führt die spezifische Nutzung eines Grundstücks zu einem erhöhten Abfallaufkommen, legt die WZV Entsorgung das Mindestbehältervolumen für Restabfall nach dem tatsächlich zu erwartenden Aufkommen fest. Das Mindestbehältervolumen kann im berechtigten Interesse auf speziellen Nachweis des anschlusspflichtigen Auftraggebers auch vermindert werden. Soweit die Behälterausstattung keine ordnungsgemäße Abfallentsorgung des Grundstückes zulässt, bestimmt die WZV Entsorgung Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der auf dem Grundstück zu benutzenden Abfallbehälter unter Berücksichtigung der Abfallart und der zu erwartenden Abfallmenge.

2.6 Art und Durchführung der Abfallentsorgung

2.6.1 Die von der WZV Entsorgung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind vom Vertragspartner zu übernehmen; er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln, ordnungsgemäß zu verwahren, in hygienisch

einwandfreiem Zustand zu halten und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind unverzüglich anzuzeigen. Für Verlust oder Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, wie z.B. dem Einsatz von Pressen an den Abfallbehältern entstehen; haftet der Auftraggeber. Normbehälter für Abfälle zur Beseitigung und Bioabfälle, die sich im Eigentum des Verbandes befinden, sind vor und nach der Entleerung auf den Grundstücken grundsätzlich so abzustellen, dass sie unbefugten Dritten nicht zugänglich oder, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten nicht sichergestellt werden kann, mindestens einem Missbrauch oder Beschädigung durch Dritte regelmäßig entzogen sind. Im übrigen versichert der Auftraggeber die ihm zur Verfügung gestellten Behälter gegen Elementar- und Sachschäden sowie Vandalismus.

2.6.2 Die Abfallbehälter sind vom Auftraggeber am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr so zur Entleerung bereitzustellen, dass das Entsorgungsfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen: Die Behälter sind grundsätzlich vom Auftraggeber auf das eigene Grundstück zurückzustellen, sofern nicht ausdrücklich mit der WZV Entsorgung etwa Anderes vereinbart ist. Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so hat der Auftraggeber die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Großbehälter (660-l und 1.100-l MGB) sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Die Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Die WZV Entsorgung kann geeignete Standplätze bestimmen. Weisungen der Beauftragten der WZV Entsorgung zu den vor-

genannten Verpflichtungen sind zu befolgen. Strafen werden unabhängig von ihrer Widmung nur befohlen, wenn dieses ohne Gefährdung der eingesetzten Fahrzeuge und ihrer Besatzung bzw. anderer Personen und Sachen möglich ist. Eine Gefährdung liegt insbesondere dann vor, wenn keine Wendemöglichkeit für die Fahrzeuge gegeben ist. Sind Straßenteile, Straßenzüge oder Wohnwege dementsprechend nicht befahrbar oder können sie nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, bestimmt die WZV Entsorgung nach pflichtgemäßem Ermessen, wie die Abfallentsorgung durchzuführen ist. Die WZV Entsorgung ist in diesem Zusammenhang berechtigt, den nächstgelegenen Ort zu bestimmen, an dem die Abfälle vom Verpflichteten bereitgestellt sind.

2.6.3 Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel ordnungsgemäß schließen lassen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. In der kalten Jahreszeit haben die Benutzer dafür zu sorgen, dass die Abfälle nicht einfrieren. Ein Einstampfen, Einschlämmen oder Verpressen der Abfälle im Abfallbehälter ist nicht erlaubt. Es ist verboten, Aschen und Schlacken in heißem Zustand in die Abfallbehälter einzufüllen oder Abfälle in ihnen zu verbrennen. Auf den Behältern vorhandene Kennzeichnungen (zulässiger Befüllungsgrad, Abfuhrhythmus) dürfen nicht vom Benutzer entfernt werden.

2.6.4 Die gefüllten Abfallbehälter dürfen folgende Gesamtgewichte nicht überschreiten:

90-l-MGB	50 kg
120-l-MGB	60 kg
240-l-MGB	100 kg
660-l-MGB	270 kg
1.100-l-MGB	450 kg

2.6.5 Soweit sich Behälter durch ein Fehlverhalten der Benutzer nicht oder nicht ganz entleeren lassen, so sind die Benutzer dafür verantwortlich, Abhilfe zu schaffen. Eine Entsorgung erfolgt mit der nächsten Regelabfuhr.

2.6.6 Können die Abfallbehälter aus einem vom Auftraggeber zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgehoben werden, so erfolgt

die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Zusätzliche Entleerungen außerhalb des Abfuhrplans werden gegen gesondertes Entgelt durchgeführt.

2.6.7 Fällt ein feststehender Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Abfuhr verschoben. Die geänderten Abfuhrtermine (Vorholungen und Nachholungen) werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Leistungsentgelte

der WZV Entsorgung GmbH & Co. KG (Anlage zu den Ziffern 11 und 12 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen – Allgemeiner Teil) (AEB – WZV Entsorgung-Entgelte) gültig ab 01.01.2004

Die nachstehenden Leistungsentgelte beziehen sich auf die Entsorgung von Abfällen **zur Beseitigung** sowie von **Bio- und Speiseabfall** aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Die Entgelte zu den Ziffern 1 bis 3 sind **Nettopreise** und verstehen sich **zuzüglich Umsatzsteuer** in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Für eine etwaige Entgeltänderung gilt Ziff. 11.3 der AEB – WZV Entsorgung, Allgemeiner Teil.

1. Leistungsentgelte für die Entsorgung von Abfall zur Beseitigung (AzB) im Umleerverfahren (Regelabfuhr)

Die Höhe der Entgelte für die Entsorgung von AzB richtet sich nach der Anzahl und dem Nutzinhalt der auf einem Grundstück bereitgestellten und zugelassenen Behälter. Sie werden je Entleerung berechnet. Die Entgelte schließen neben der regelmäßigen Behälterentleerung mit Entsorgung des Abfalls zur Beseitigung und Abfallberatung keine weiteren Leistungen ein.

Restabfallbehälter 120 l zweiwöchentliche Entleerung, je Entleerung 4,00 EUR

Restabfallbehälter 240 l zweiwöchentliche Entleerung, je Entleerung 8,00 EUR

Restabfallbehälter 660 l
je Entleerung 19,00 EUR

Restabfallbehälter 1.100 l
je Entleerung 31,50 EUR

2. Leistungsentgelte für die Entsorgung von Bioabfall im Umleerverfahren (Regelabfuhr)

Die Höhe der Entgelte für die Entsorgung von Bioabfall richtet sich nach der Anzahl und dem Nutzinhalt der auf einem Grundstück bereitgestellten und zugelassenen Behälter. Die Entgelte schließen neben der regelmäßigen Behälterentleerung mit Verwertung des Bioabfalls und Abfallberatung keine weiteren Leistungen ein.

Bioabfallbehälter 90 l zweiwöchentliche Entleerung, je Entleerung 3,00 EUR

Bioabfallbehälter 240 l zweiwöchentliche Entleerung, je Entleerung 8,00 EUR

Speiseabfall 120 l
bis zu 2 Behälter, je Entleerung 8,70 EUR
3-10 Behälter, je Entleerung 7,20 EUR

3. Sonstige Entgelte

für Ersatz bei Verlust oder Beschädigung von dadurch unbrauchbaren Behältern bei

Behältern der Größen
90 bis 240 l 35,00 EUR

Behältern der Größen
660 bis 1.100 l 320,00 EUR

Vorstellungsservice
je 15 m Transportweg 4,00 EUR

für gesonderte Entleerungen außerhalb des vereinbarten Entleerungsintervalls bei

Behältern der Größen
90 bis 240 l 18,00 EUR

Behältern der Größen
660 bis 1.100 l 41,00 EUR

noch 3. Sonstige Entgelte

für eine Entsorgungs-/Transportleistung für in den Ziffern 1 und 2 nicht erfasste, im Einzelfall zu überlassende Abfälle sowie sonstige Leistungen wird das Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich einer Kostenpauschale in Höhe von 50,00 EUR

je Beauftragung verlangt. Gleiches gilt, soweit die Entsorgung von Abfällen einen besonderen Aufwand, z.B. für Analyse, Transportsicherung oder Sammlung, erfordert.

für die Bearbeitung einer Rücklastschrift / eines Rückschecks von je 15,00 EUR

4. Mahnkosten

Der Kostensatz für Mahnungen beträgt je Mahnung 5,00 EUR